

## Kantonale Asylverordnung (kAV)

Änderung vom 29. Oktober 2013

GS 38.0290

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Kantonale Asylverordnung (kAV) vom 16. Oktober 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### § 2 Absatz 2

<sup>2</sup> Der Standortgemeinde einer Bundeseinrichtung für Asylsuchende oder eines kantonalen Erstaufnahmezentrums wird die Anzahl Plätze der Einrichtung oder des Zentrums an der Anzahl Personen gemäss § 1 angerechnet.

### § 4 Eingliederung

<sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die Eingliederungsmassnahmen gemäss den §§ 16 - 19 des Sozialhilfegesetzes wie folgt:

- a. die Förderungsprogramme und die Anreizbeiträge gegenüber den Personen gemäss § 1 Buchstaben b und c,
- b. die Beschäftigungen gegenüber allen Personen gemäss § 1.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen des Kantons an die Gemeinden richten sich in Abweichung von § 34 des Sozialhilfegesetzes nach § 18 Absatz 3 Buchstaben a und a<sup>bis</sup>.

### § 7 Absatz 3

<sup>3</sup> Gefälligkeitszuwendungen bei der Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder für die Ausübung einer Beschäftigung werden nicht an das Einkommen angerechnet.

### § 18 Absatz 3 Buchstaben a und a<sup>bis</sup>

<sup>3</sup> Der Kanton entschädigt die Gemeinden zudem für die Kosten, die diesen entstanden sind

---

<sup>1</sup> GS 36.303, SGS 850.19

- a. durch die Förderungsprogramme und Beschäftigungen, in der doppelten Höhe gemäss § 25b Absatz 2 Buchstaben a bzw. b der Sozialhilfeverordnung;
- a<sup>bis</sup>. durch die Anreizbeiträge;

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 29. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
die 2. Landschreiberin: Mäder